

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

An die Schulleiterinnen und Schulleiter
der allgemein bildenden Schulen und
(Landes-)Förderzentren in Schleswig-
Holstein

Team Corona-Informationen Schule

E-Mail: corona.bildung@bildungsdienste.landsh.de

20. Juli 2021

Corona-Schulinformation 2021 - 40

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dieser Schulinformation erhalten Sie, wie angekündigt, die relevanten Informationen
zum Start in das neue Schuljahr 2021/22:

1. Gültige Regelungen zum Schuljahresbeginn	2
2. Hygieneleitfaden für das Schuljahr 2021/22	2
3. Beschaffung von Selbsttests und Masken	3
4. Mobile Luftfilter	3
5. Regelungen für Reiserückkehrende	4
6. Einschulungsveranstaltungen	4
7. Polyteia-Meldungen	5
8. Impfungen von Lehrkräften, an Schule Tätigen und Schülerinnen und Schülern	6
9. Umgang mit vulnerablen Lehrkräften	7
10. Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche - Lernchancen:SH	7
11. Dienstliche Endgeräte für Lehrkräfte	8

1. Gültige Regelungen zum Schuljahresbeginn

Das neue Schuljahr 2021/22 startet ab 02. August 2021 mit vollem Präsenzunterricht im Regelbetrieb für alle Schularten. Nach dem derzeitigen Stand kann mit Beginn des Schuljahres auf die bislang geltende Kohortenregelung verzichtet werden. Zudem ist der bis zum Ende des Schuljahres 2020/21 geltende Corona-Reaktionsplan ausgelaufen.

Um für alle Beteiligten ein sicheres Ankommen im neuen Schuljahr zu gewährleisten, und vor dem Hintergrund der noch nicht absehbaren Auswirkungen der Delta-Variante auf die Entwicklung der Infektionszahlen bleibt es – wie vor den Sommerferien bereits angekündigt – in den ersten drei Wochen des Schuljahres bei der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Innenräumen und bei der verpflichtenden Selbsttestung zweimal pro Woche. Im Außenbereich des Schulgeländes ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung mit Beginn des neuen Schuljahres vollständig aufgehoben.

Vereinfacht gesprochen, merken Sie sich für Ihre Planungen für die ersten drei Schulwochen bitte:

- Maskenpflicht in Innenräumen, aber nicht im Außenbereich
- 2x wöchentliches Testen für nicht vollständig Geimpfte und Genesene
- Keine Kohortenregelung mehr

Die detaillierten Regelungen werden in der ab 25.07.2021 gültigen Schulen-CoronaVO enthalten sein. Diese können Sie wie immer über die Homepage nach Veröffentlichung abrufen:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/ documents/teaser_erlasse.html

2. Hygieneleitfaden für das Schuljahr 2021/22

Die an Schulen bewährten Hygieneregeln (AHA-L-Regeln) gelten auch im neuen Schuljahr fort. Den jeweils aktuellen Stand sowie die wichtigsten Regelungen zur Maskenpflicht, zu den Testungen, zu Beurlaubungen oder zum Musik- und Sportunterricht (mit Verlinkungen zu Detailregeln) finden Sie zusammengefasst im Hygieneleitfaden für das Schuljahr 2021/22 unter dem Link: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen_Hochschulen/Schuljahr21_22/hygieneleitfaden_21_22.html

Der Hygieneleitfaden wird unter dem angegebenen Link auf dem jeweils aktuellen Stand gehalten.

3. Beschaffung von Selbsttests und Masken

Die für die ersten Wochen des Schuljahres benötigten Mengen an Selbsttests haben Sie noch vor den Sommerferien bestellt (vgl. hierzu den Hinweis in der Corona-Schulinformation Nr. 39 vom 15. Juni 2021).

Zum Schuljahresbeginn nimmt die GMSH auch medizinische Masken (sog. OP-Masken) in den Online-Shop unter der Kategorie „Masken Schulen“ auf. Die OP-Masken werden mit der GMSH-Artikelnummer 0190472 im Onlineshop geführt. Eine Verpackungseinheit besteht aus 50 Masken. Sofern Sie an Ihren Schulen Bedarf an medizinischen Masken haben, bittet die GMSH, eine entsprechende Bestellung bis zum 30. Juli 2021 vorzunehmen. Die Auslieferung wird dann in den Kalenderwochen 32 und 33 erfolgen.

Darüber hinaus werden alle Schulen in der 30. Kalenderwoche eine Lieferung von FFP2-Masken über einen Paketdienst erhalten. Eine tagesgenaue Avisierung der Anlieferung kann aufgrund des Paketversands leider nicht erfolgen. Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass eine Annahme der Lieferung gewährleistet ist, da zusätzliche Kosten entstehen können, wenn abwesenheitsbedingt eine zweite Zustellung erforderlich werden würde. Wie auch bisher ist der Bedarf pro Schule an FFP2-Masken so kalkuliert, dass 20% der in Schule Beschäftigten drei Masken pro Tag im Monat erhalten können.

4. Mobile Luftfilter

Am 14. Juli ist durch den Bund der Beschluss gefasst worden, die Beschaffung von mobilen Luftfiltern für Einrichtungen mit Kindern unter 12 Jahren mit einem Bundesprogramm in Höhe von 200 Millionen Euro zu unterstützen. Der auf Schleswig-Holstein entfallene Anteil in Höhe von rund 7 Mio. Euro stellt dabei eine Ko-Finanzierung in Höhe von 50 % dar. Das Land Schleswig-Holstein hat ebenfalls am 14. Juli entschieden, eine weitere Unterstützung in Höhe von 25 % der Kosten zu übernehmen, so dass die Schulträger einen Eigenanteil in Höhe von 25 % zu tragen haben.

Die Beschaffung von mobilen Luftfiltern wird nach dem jetzigen Kenntnisstand an strenge Vorgaben des Bundes geknüpft sein: Die Förderung soll unter anderem nur für Räume zur Verfügung verstehen, die eine eingeschränkte Lüftungsmöglichkeit haben, d.h. keine raumluftechnische Anlage mit Frischluftzufuhr, Fenster nur kippbar bzw. Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt (Kategorie 2). Ebenfalls werden eine fachgerechte Aufstellung und ein sachgemäßer Betrieb sicherzustellen sein.

Für die Abrechnung von mobilen Luftfiltern bedarf es einer Landes-Förderrichtlinie, die auf Basis der noch zu schließenden Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und

Ländern erstellt werden kann. Für die weiteren Abstimmungen befindet sich das MBWK im Austausch mit den Kommunalen Landesverbänden sowie der GMSH.

An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die Anschaffung von mobilen Luftfiltern einen zusätzlichen Baustein in der Bekämpfung der Corona-Pandemie darstellt, das Tragen von Masken, die Einhaltung der Hygieneregeln sowie regelmäßiges Lüften jedoch nicht ersetzen kann.

5. Regelungen für Reiserückkehrende

Bei all den Lockerungen dieser Tage müssen wir uns stets vergegenwärtigen, dass wir uns auch weiterhin in der Corona-Pandemie befinden. An dieser Stelle sei daher noch einmal auf die in diesem Jahr geltenden Regelungen für Ein- und Rückreisende aus ausländischen Risikogebieten hingewiesen (https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VIII/startseite/Artikel_2020/Informationen_Urлаuber/teaser_informationen_urlauber.html). Für einen sicheren Start ins neue Schuljahr ist es daher auch weiterhin wichtig, dass Urlaubsreisende nach Rückkehr die geltenden Quarantänevorgaben gewissenhaft beachten. Kinder und Jugendliche, die sich in einer entsprechenden Quarantäne befinden, werden selbstverständlich nicht in die Schule kommen können. Ein ganz wesentlicher Beitrag, insbesondere von Familien mit Schulkindern, ist eine Testung in den letzten drei Tagen vor dem ersten Schultag bzw. eine ärztliche Abklärung unspezifischer Symptome. Dies kann nicht nur den Schulstart entlasten, sondern kann auch im Rahmen des Möglichen verhindern, dass ein Viruseintrag in Schulen erfolgt. Bitte nutzen Sie die Ihnen zur Verfügung stehenden Kommunikationsmöglichkeiten, um die Eltern und Schülerinnen und Schüler Ihrer Schule ein weiteres Mal um diesen solidarischen Beitrag für die Schulgemeinschaft zu bitten.

6. Einschulungsveranstaltungen

Mit der Corona-Schulinformation Nr. 39 erhielten Sie bereits Informationen zu den voraussichtlichen Regelungen für die Einschulungsveranstaltungen zu Beginn des Schuljahres 2021/22. Bitte beachten Sie bei Ihren Planungen folgende Voraussetzungen:

- Bei Veranstaltungen in Innenräumen gibt es grundsätzlich keine Beschränkungen der Teilnehmerzahl mehr, sofern das Abstandsgebot eingehalten werden kann. Ist Letzteres nicht möglich, dürfen Innenräume mit einer maximalen Belegung von 50% ihrer normalen Kapazitäten genutzt werden. Im Außenbereich gibt es keine Beschränkungen.
- Die Regelungen, die im schulischen Bereich zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung gelten, sind bei Veranstaltungen auch für Dritte

maßgeblich. Atteste, nach denen eine MNB aus medizinischen Gründen nicht getragen werden kann, müssen aussagekräftig sein. Weitere Details finden Sie im Hygieneleitfaden für das Schuljahr 2021/22 (https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen_Hochschulen/Schuljahr21_22/hygienekonzept_21_22.html) und im MNB-FAQ (https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen_Hochschulen/corona_maskenpflicht_schule.html)

- Auch für Eltern und Angehörige gilt die Testpflicht. Ein Testergebnis darf höchstens drei Tage alt sein. Geimpfte und Genesene brauchen kein negatives Testergebnis, um das Schulgelände betreten zu dürfen. Eine qualifizierte Selbstauskunft reicht bei Schülerinnen und Schülern (auch bei den neu eingeschulerten) aus.
- Eltern und Angehörige, die sich nicht an die schulische MNB- und Test-Pflicht halten wollen, können vom Schulgelände verwiesen werden. Wenden Sie sich bei Fragen bitte an Ihre zuständige Schulaufsicht.

Wir gehen davon aus, dass die Schulen vor Ort am besten einschätzen können, welche Maßnahmen zu einer möglichst sicheren Veranstaltung für alle Teilnehmenden nötig sind. Dazu kann und sollte gehören: nach Möglichkeit im Freien, Innenräume gut lüften, Mindestabstände, wo immer das möglich ist, Möglichkeiten zum Händewaschen, Bereitstellung von Desinfektionsmittel und Hinweis darauf. Es empfiehlt sich, die Eltern und Angehörigen vorher über die Testpflicht zu informieren.

Um die Veranstaltungen zu organisieren und alle Teilnehmenden vorab über die geltenden Regeln informieren zu können, sollten sich darüber hinaus alle Teilnehmenden im Vorfeld schriftlich anmelden.

7. Polyteia-Meldungen

Um auch zum Start in das neue Schuljahr einen verlässlichen Blick auf die Auswirkungen des Pandemiegeschehens in den Schulen zu haben, und als Datengrundlage für weitere Entscheidungen bitten wir Sie auch weiterhin, nach dem bekannten Verfahren die täglichen Meldungen an das Polyteia-Portal (<https://schulmeldung.sh.polyteia.de/>) vorzunehmen. Dieses ist ab **Montag, den 2. August 2021**, wieder für Ihre Eingaben geöffnet.

Bitte melden Sie mit Schulbeginn wieder wie bisher **werktags täglich bis 24.00 Uhr** die Daten für Ihre Schule. Sie können die bereits gemeldeten Daten innerhalb desselben Tages überschreiben, indem Sie die Meldung erneut absetzen. Bitte beachten Sie auch weiterhin insbesondere, dass als „Positive Tests“ (Seite 3/7) bzw. bestätigte Infektionen nur Zahlen auf Grundlage eines PCR-Tests gemeldet werden sollen. Positive

Ergebnisse von Antigen-Schnelltests oder von Selbsttests in der Schule werden unter „Testungen“ (Seite 1/7) gemeldet.

Wenn seit Ihrer letzten Meldung keine Veränderungen vorliegen, bitten wir Sie, dies wie gewohnt täglich als sog. „Nullmeldung“ anzugeben. Eine „Nullmeldung“ können Sie einreichen, wenn Sie alle Fragen auf der Startseite der Tagesmeldung mit „nein“ beantworten können.

Bei technischen Fragen oder Schwierigkeiten bei der Eingabe wenden Sie sich gerne an den Polyteia-Support unter: support@polyteia.de.

Für inhaltliche Fragen steht Ihnen das Corona-Reaktionsteam zur Verfügung: Coronareaktionsteam.Schule@bimi.landsh.de.

8. Impfungen von Lehrkräften, an Schule Tätigen und Schülerinnen und Schülern

Aktuell befinden wir uns in der glücklichen Lage, dass allen Menschen ein Impfangebot unterbreitet werden kann. Jede und jeder, die oder der dieses Angebot freiwillig wahrnimmt, trägt nicht nur zur eigenen Sicherheit bei, sondern auch zu unser aller Schutz vor Ansteckung. Je höher die Impfquote in der Bevölkerung ist, desto sicherer wird auch Präsenzunterricht in Schule stattfinden. Das gilt sowohl für Lehrkräfte und alle an Schulen tätigen Personen als auch für Schülerinnen und Schüler. Vor diesem Hintergrund bitten wir insbesondere alle Lehrkräfte und in Schule Beschäftigten, die sich bisher noch nicht haben impfen lassen, zeitnah die vorhandenen Impfangebote zu nutzen.

Für Kinder und Jugendliche hat die Ständige Impfkommission (STIKO) keine allgemeine Empfehlung zur Impfung ausgesprochen, auch wenn der mRNA-Impfstoff von Biontech/Pfizer (Comirnaty) für eine Impfung ab dem Alter von 12 Jahren zugelassen ist. Ab diesem Alter ist die Impfung jedoch „nach ärztlicher Aufklärung und bei individuellem Wunsch und Risikoakzeptanz des Kindes oder Jugendlichen bzw. der Sorgeberechtigten möglich.“ Für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren ist sie dann empfohlen, wenn bestimmte Vorerkrankungen vorliegen oder wenn sich im Umfeld der Kinder und Jugendlichen Angehörige oder andere Kontaktpersonen mit hoher Gefährdung für einen schweren COVID-19-Verlauf befinden, die selbst nicht geimpft werden können oder bei denen der begründete Verdacht auf einen nicht ausreichenden Schutz nach Impfung besteht. Die Impfung kann in einer Arztpraxis, in einem der Impfzentren oder auch im Rahmen einer der immer zahlreicher angebotenen mobilen Impfangebote erfolgen.

Wenn sich vor Ort Möglichkeiten ergeben, dass Ärztinnen und Ärzte in den Schulen ein Impfangebot unterbreiten, so ist dies selbstverständlich möglich. Bitte unterstützen Sie derartige Aktionen und stellen Sie ggf. – nach vorheriger Abstimmung mit dem

Schulträger – auch die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung. Jede und jeder Geimpfte trägt zur Erhöhung der Sicherheit aller bei. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie auch, Schülerinnen und Schüler, die einen Impftermin beispielsweise in einem Impfzentrum erhalten haben, der in die Unterrichtszeit fällt, zur Wahrnehmung dieses Termins zu beurlauben.

Weiterhin wäre es eine große Unterstützung, die Volljährigen unter Ihren Schülerinnen und Schülern, aber auch bereits die Gruppe ab 16 Jahren gezielt über bestehende Impfangebote zu informieren und mit ihnen in das Gespräch zu kommen, welche Vor- und Nachteile eine Impfung hat. Übersichtlich aufbereitete Informationen hierzu finden Sie auf der Seite des RKI unter folgendem Link: [COVID-19-Impfung für Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 17 Jahren](#).

9. Umgang mit vulnerablen Lehrkräften

Mit Erlass III 13 vom 3. August 2020 wurden Sie über das Verfahren bei der Vorlage von Attesten wegen der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nach RKI-Empfehlungen informiert. Durch das Voranschreiten der Impfkampagne und das veränderte Infektionsgeschehen hat sich die Risikolage verändert. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass die bisher ausgesprochenen Fälle einer Befreiung vom Präsenzunterricht überprüft werden (vgl. hierzu die Mail von Herrn Alexander Kraft vom 10.6.2021). Die Verfahrensregelungen des o.g. Erlasses bleiben unberührt. Dienstliche Beschäftigungsverbote für schwangere Lehrkräfte werden derzeit im Einzelfall im Rahmen der erforderlichen Gefährdungsbeurteilung, die in Zusammenarbeit mit der Betriebsmedizinerin oder dem Betriebsmediziner vorgenommen wird, ausgesprochen. Eines der relevanten Kriterien für ein mögliches dienstliches Beschäftigungsverbot ist, wenn Schwangere – bedingt durch das Alter oder den Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler – regelmäßig einen Abstand von zwei Metern nicht einhalten können.

10. Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche - Lernchancen:SH

Zum Start in das neue Schuljahr möchten wir Sie noch einmal auf die in Schleswig-Holstein für das Schuljahr 2021/22 geplanten Maßnahmen im Rahmen des Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche, wie sie Ihnen bereits mit Schreiben der Ministerin vom 6. Mai 2021 und in der Corona-Schulinformation Nr. 39 vom 15. Juni 2021 mitgeteilt wurden, hinweisen. Mit diesen zusätzlichen Mitteln sollen Schulen und Lehrkräfte dabei unterstützt werden, Kinder und Jugendliche wieder anschlussfähig zu machen.

Gleichwohl bleibt es in diesem Zusammenhang wichtige Aufgabe der Schulen, diese Angebote gut mit dem Unterricht zu verzahnen, indem Lehrkräfte z. B. bei Ausstellung der Bildungsgutscheine die geforderten Hinweise zum festgestellten Nachholbedarf mitgeben und auch anschließend im Unterricht aufgreifen, was die Schülerinnen und Schüler, die während der Sommerferien an Angeboten des Lernsommers teilgenommen haben oder auch im laufenden neuen Schuljahr ein externes Unterstützungsangebote wahrnehmen, an Input erhalten.

Weitere Informationen, insbesondere zur Aufstockung des FSJ-Schule und zur Aufstockung der Schulsozialarbeit, werden Ihnen zeitnah übermittelt.

11. Dienstliche Endgeräte für Lehrkräfte

Mit Schreiben der Staatssekretärin vom 09. Juni 2021 sind Sie über die Beschaffung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte informiert worden. Im Laufe der 29. Kalenderwoche wird nunmehr das Bestellformular für die Endgeräte freigeschaltet. Der Link sowie weitere Informationen zum zeitlichen Ablauf werden Ihnen in den kommenden Tagen mit einer separaten E-Mail zugehen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Startchancen in das neue Schuljahr sind deutlich bessere als noch im vergangenen Sommer. Gleichwohl stellen wir fest, dass das Infektionsgeschehen nach wie vor dynamisch ist. Daher ist es auch weiterhin notwendig, das Geschehen sorgsam zu beobachten und eng zu begleiten, um zeitnah Entscheidungen zu ggf. erforderlichen Maßnahmen herbeiführen zu können. Schleswig-Holstein befindet sich zusammen mit Mecklenburg-Vorpommern in der besonderen Situation, dass sie als erste Bundesländer in das neue Schuljahr starten. Entsprechend werden auch die noch anstehenden Beratungen in der Gesundheitsministerkonferenz sowie der Kultusministerkonferenz in Schleswig-Holstein zu berücksichtigen sein. In Kenntnis der Beratungsergebnisse wird sich dann zeigen, ob es einen neuen Corona-Reaktionsplan geben wird, der ggf. auch regionale und lokale Regelungen enthält. Unser vorrangiges Ziel bleibt es – und das ist nach wie vor auch der bundesweite Konsens –, Präsenzunterricht für alle Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen. Daher gelten die aktuellen Regelungen für die kommenden drei Wochen des Schulstarts. Weitere Informationen zu den im Anschluss gültigen Regelungen werden Ihnen rechtzeitig zugehen, vorzugsweise wöchentlich donnerstags, bei Bedarf aber auch darüber hinaus.

Verweisen möchte ich an dieser Stelle auch noch einmal auf das zum Ende des letzten Schuljahres übermittelte Rahmenkonzept „Lernen aus der Pandemie“. Wichtig ist, dass zum Beginn des Schuljahres die zur Verfügung stehenden diagnostischen Instrumente genutzt werden, um eine Einschätzung zu den Lernständen der Schülerinnen und Schüler wie auch zu möglicherweise pandemiebedingt entstandenen Nachholbedarfen zu gewinnen. Darüber hinaus bitten wir Sie aber auch, den in diesem Rahmenkonzept ebenfalls formulierten Auftrag, auf Basis der Erfahrungen aus dem Distanzlernen des letzten Schuljahrs Qualitätsstandards für Unterricht weiter zu entwickeln und zu etablieren, in den Blick zu nehmen und hierzu gemeinsam mit den schulischen Gremien entsprechende Prozesse anzustoßen, soweit dies nicht schon geschehen ist. Die Schulaufsicht wird hierzu zu Beginn des Schuljahres eine Abfrage vornehmen, um einen Überblick zu der Situation an den Schulen und den getroffenen Maßnahmen sowie ggf. erforderlichen weiteren Beratungs- und Unterstützungsbedarfen zu erhalten.

Ich wünsche Ihnen, Ihren Kolleginnen und Kollegen wie auch allen in Schule Tätigen einen guten Start in das neue Schuljahr. Bleiben wir zuversichtlich, dass es uns gemeinsam gelingt, das Pandemiegeschehen zunehmend zu kontrollieren und Schule wieder zu einem Ort zu machen, an dem Schülerinnen und Schülern nicht nur lernen, sondern auch vielfältige Gelegenheit erhalten, ihre Potenziale in außerunterrichtlichen Angeboten zu entfalten, ihre Persönlichkeit zu entwickeln und zu sozial kompetenten Persönlichkeiten heranzuwachsen. Für Ihren unermüdlichen Einsatz für diese Ziele danke ich Ihnen und wünsche ich Ihnen auch im Namen aller meiner Kolleginnen und Kollegen gutes Gelingen.

Bitte leiten Sie die Corona-Schulinformation auch an die Gremien in Ihrer Schule weiter, damit die Informationen auch rechtzeitig alle Beteiligten erreicht. Bei Rückfragen schreiben Sie uns gern eine E-Mail an folgende Adresse: corona.bildung@bildungsdienste.landsh.de.

Mit freundlichen Grüßen



Sieglinde Huszak